

Vorblatt

Problem:

Mit der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1, wurden drei der vier bisher geltenden Luftqualitäts-Tochtrichtlinien im Sinne einer besseren Rechtsetzung zusammengefasst und an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Bereich der Gesundheit angepasst. Im Zuge der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie erfolgte eine Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) mit BGBl. I Nr. 77/2010. Wesentlich war die Einführung von Regelungen für PM_{2,5} mit der Aufnahme einer Verpflichtung in Bezug auf die Expositionskonzentration.

Ziel:

Die Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft i.d.F. BGBl. II Nr. 500/2006 ist an die Novelle des IG-L anzupassen. Darüber hinaus sollen einige aus fachlicher Sicht zweckmäßige Aktualisierungen vorhandener Bestimmungen erfolgen.

Zur besseren Lesbarkeit wird die IG-L-MesskonzeptVO neu erlassen.

Inhalt:

Die Regelungen der Luftqualitätsrichtlinie betreffend PM_{2,5}, Referenzverfahren für die Messung, Datenqualitätsziele und Lageanforderungen an Luftgütemessstellen werden in die IG-L-MesskonzeptVO 2011 übernommen.

Die erforderliche Mindestzahl der Messstellen wird an die aktuelle Luftgütesituation angepasst.

Ergänzt werden Anforderungen an die Messung der Konzentration und der Deposition von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAHs) (neben Benzo(a)pyren), der Deposition von Schwermetallen sowie der Messung von Inhaltsstoffen von PM_{2,5}.

Die in Anlage 3 genannten Trendmessstellen werden in Hinblick auf die Entwicklung der Luftqualität ebenfalls angepasst.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Allfällige Mehrkosten für die Messung von PM_{2,5}, PAHs und PM_{2,5}-Inhaltsstoffen werden durch die Anpassung der Mindestanzahl der Messstellen an die aktuelle Luftsituation sowie durch Einsparungen bei Schwermetall-, Benzol-, SO₂- und CO-Messstellen ausgeglichen. Dadurch kommt es zu Einsparungen bei den Kosten für Geräte und Personal in einzelnen Bundesländern.

Für das Umweltbundesamt sind die Adaptierungen des Messprogramms kostenneutral.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- - Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- - Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Aufgrund der Reduktion der Mindestanzahl von Luftgütemessstellen in Österreich und dadurch geringem Betreuungsbedarf führt das Regelungsvorhaben voraussichtlich zu einer geringfügigen Verringerung von Treibhausgasemissionen. Eine quantitative Abschätzung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel in Österreich wird durch das Regelungsvorhaben weder maßgeblich begünstigt noch beeinträchtigt.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Hauptgesichtspunkte:

Im Zuge der Umsetzung der neuen Luftqualitätsrichtlinie wurden erstmals im IG-L Bestimmungen für den Luftschadstoff Feinstaub PM_{2,5} eingeführt. Dieser wurde bisher noch nicht geregelt, ist aber von großer Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung. Wie bei anderen Luftschadstoffen wird auch für PM_{2,5} ein Ziel- und Grenzwertsystem festgeschrieben, ergänzend zudem noch ein Indikator für die durchschnittliche Exposition (Average Exposure Indicator = AEI). Damit wird neben der Konzentration an Belastungsschwerpunkten auch die Belastung im städtischen Hintergrund erfasst.

Zusätzlich zum Grenzwert für PM_{2,5}, der 25 µg/m³ als Jahresmittelwert beträgt, wurde das „nationale Ziel für die Reduzierung der Exposition“ eingeführt, eine relative Reduktionsverpflichtung der Mitgliedstaaten um voraussichtlich 20%. Dieses Ziel sollte als Mittelwert der Messergebnisse an Messstellen für den städtischen Hintergrund im Zeitraum 2018 bis 2020 im Vergleich zum AEI 2011 erreicht werden.

Eine weitere Verpflichtung in Bezug auf die Expositionskonzentration von PM_{2,5} bedeutet, dass der AEI 2015 (berechnet über die Jahre 2013 bis 2015) maximal 20 µg/m³ betragen darf. Diese Verpflichtung ist zwar kein Grenzwert im klassischen Sinn, eine Überschreitung ist jedoch wie eine Grenzwertüberschreitung zu handhaben.

Da die Änderungen in der Verordnung recht umfangreich sind, wird zur besseren Lesbarkeit einer Neuerlassung der Vorzug gegenüber einer neuerlichen Novellierung gegeben.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu 1. Abschnitt:

Zu § 1:

Im Regelfall bildet jedes Bundesland ein Untersuchungsgebiet. In Abs. 1 werden, entsprechend der Luftqualitätsrichtlinie, der Schadstoff PM_{2,5} und die Verpflichtung zur Reduzierung der Exposition von PM_{2,5} ergänzt. Für Blei in PM₁₀ und Benzol erfolgt eine gemeinsame Auswertung aller bundesweit erhobenen Messdaten durch das Umweltbundesamt, so dass bezüglich dieser Schadstoffe das Untersuchungsgebiet das Bundesgebiet ist.

Zu § 3:

Es werden Referenzmethoden festgelegt, die in Anlage 1 angeführt sind, sowie ein Verweis auf die Datenqualitätsziele in Anlage 4.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Schadstoffe NO₂ und PM₁₀ sind von besonderer Bedeutung, da in Österreich verbreitet die Grenzwerte bzw. Zielwerte überschritten werden.

Nunmehr soll gewährleistet sein, dass sowohl Belastungsschwerpunkte als auch für die allgemeine Exposition der Bevölkerung repräsentative Hintergrundstandorte in Gebieten mit unterschiedlicher Bevölkerungsdichte vom Messnetz abgedeckt werden. Konkret wird in den Untersuchungsgebieten, die keine Ballungsräume sind, eine gleichmäßige Verteilung der Hintergrundmessstellen auf Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern (ländlicher Siedlungsraum), mit 5 000 bis 20 000 Einwohnern (Kleinstädte), mit mehr als 20 000 bis 100 000 Einwohnern (mittlere Städte) und mit mehr als 100 000 Einwohnern (Großstädte) festgelegt. Daneben ist in jedem Untersuchungsgebiet mindestens ein verkehrsnaher Belastungsschwerpunkt zu erfassen, wie dies Annex V der Luftqualitätsrichtlinie vorschreibt.

§ Zu § 4 Abs. 3:

In den Ballungsräumen ist für die Schadstoffe NO₂ und PM₁₀ – gemäß Annex V der Luftqualitätsrichtlinie – mindestens eine Messstelle im städtischen Hintergrund und mindestens eine Messstelle an einem verkehrsnahen Belastungsschwerpunkt zu betreiben.

Zu § 4 Abs. 4 und 5:

Für PM_{2,5} wird in jedem Untersuchungsgebiet, in dem (nach Tabelle 1) mindestens zwei Messstellen betrieben werden, jeweils mindestens eine Messstelle im städtischen Hintergrund und mindestens eine Messstelle an einem verkehrsnahen Belastungsschwerpunkt vorgeschrieben.

Für CO wird eine davon abweichende Regelung eingeführt, da die Messung von CO – in Hinblick auf das gesunkene Belastungsniveau – nur noch an einem verkehrsnahen Belastungsschwerpunkt verpflichtend zu messen ist.

Zu § 5 Abs. 1:

In Tabelle 1 wird die Mindestanzahl der Messstellen pro Untersuchungsgebiet und Schadstoff angegeben, die sich an der jeweiligen Einwohnerzahl, der herrschenden Immissionsbelastung und der topographischen und klimatischen Variabilität orientiert. Diese Kriterien können zu einer regional unterschiedlichen Messstellendichte für die einzelnen Luftschadstoffe führen.

Im Vergleich zur früheren Fassung dieser Verordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Mindestanzahl der Messstellen für SO₂, CO, Benzol und Schwermetalle in PM₁₀ wurde in Folge der sich stetig verbessernden Immissionsituation verringert.

Die Anzahl der Messstellen für PM_{2,5} wird so gewählt, dass sie entsprechend den Anforderungen von Annex V der Luftqualitätsrichtlinie 50% der PM₁₀-Messstellen ausmachen.

Die Anzahl der B(a)P-Messstellen wird in Hinblick auf die hohe B(a)P-Belastung und deren große räumliche Variabilität erhöht.

Die Anforderung der parallelen Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} mit derselben Messmethode an mindestens der Hälfte der PM_{2,5}-Messstellen soll die Bestimmung von PM_{2,5}/PM₁₀-Verhältnissen an unterschiedlichen Standorttypen ermöglichen. Damit ist eine Abschätzung der PM_{2,5}-Belastung an anderen PM₁₀-Messstellen, an denen nicht PM_{2,5} gemessen wird, möglich.

Zu § 5 Abs. 2:

Im Vergleich zur früheren Fassung dieser Verordnung entfällt die Anforderung der Referenzmethode oder eines äquivalenten gravimetrischen Verfahrens an mindestens der Hälfte der in Tabelle 1 genannten PM₁₀-Messstellen, da mittlerweile zahlreiche kontinuierliche PM₁₀-Messverfahren mit Äquivalenznachweis zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung zur Anwendung der Referenzmethode oder eines äquivalenten gravimetrischen Verfahrens wird auf mindestens eine Messstelle in jeder Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern beschränkt.

Zu § 5 Abs. 3:

Festlegung der Messstellen für den AEI gemäß Art. 15 und Annex XIV der Luftqualitätsrichtlinie. Demzufolge ist in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern pro Million Einwohner mindestens eine Messstelle zu betreiben. In Österreich sind Messstellen in den Städten Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck festgelegt.

Da die Messergebnisse der AEI-Messstellen sowohl für die Identifizierung des Reduktionsziels für den AEI 2020 als auch für die Feststellung der Erreichung dieses Zieles herangezogen werden, ist es notwendig, dass diese Messstellen mindestens bis 2020 am selben Standort und mit derselben Messmethode und Datenqualität betrieben werden. Sollte aus externen Gründen eine Verlegung einer AEI-Messstelle unumgänglich sein, so ist genau darauf zu achten, dass der Ersatzstandort eine gleich hohe Belastung wie der ursprüngliche Standort aufweist.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Belastung durch die Schwermetalle Pb, As, Cd und Ni in PM₁₀ liegt im Großteil Österreichs sehr deutlich unter den Grenz- bzw. Zielwerten, häufig im Bereich der analytischen Nachweisgrenzen. Lediglich einzelne Industriestandorte spielen als Schwermetallquellen noch eine Rolle, in deren Nähe erhöhte Schwermetallkonzentrationen auftreten können.

Die Messung dieser Schwermetalle wird daher auf die genannten Messstellen beschränkt. Neben industrienahen Standorten finden sich Illmitz als ländlicher und Graz als städtischer Hintergrund. Diese Messstellen sollen Referenzwerte über die regionale Hintergrundbelastung sowie über die großstädtische Hintergrundbelastung in einem Gebiet mit sehr ungünstigen Ausbreitungsbedingungen liefern.

Zu § 5 Abs. 5:

Die Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26.01.2005 (4. Tochterrichtlinie) legt die Messung einer Reihe von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAHs) - neben Benzo(a)pyren - im regionalen Hintergrund fest. Die Kenntnis weiterer PAHs ist auch an anderen Standorten von Bedeutung, um den Anteil von B(a)P an den gesamten PAHs bestimmen zu können. Neben der ländlichen Hintergrundmessstelle Illmitz werden Graz als großstädtischer Hintergrundstandort, Linz Neue Welt als großstädtischer Standort mit nennenswertem industriellem Einfluss sowie Zederhaus als dörfliche Messstelle,

die von hohen PAH-Emissionen aus dem Hausbrand und ungünstigen Ausbreitungsbedingungen betroffen ist, festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1:

Der Verweis auf die Referenzmethoden in Anlage 1 gewährleistet, dass nur noch äquivalenzgeprüfte Messgeräte zum Einsatz kommen und Standortfaktoren/-funktionen für die PM₁₀-Messung nicht mehr verwendet werden.

Zu § 12 Abs. 4 und 5:

Die in der Praxis längst angewandte Konvention, Messwerte mit ihrem Endzeitpunkt zu referenzieren, sowie Kriterien für die Berechnung von Mittelwerten werden eingefügt.

Zu 2. Abschnitt:

Wegen der Korngrößenverteilung der zu erfassenden Stäube sind die Ergebnisse von Messungen der Konzentration und der Deposition nicht vergleichbar. Zur Deposition trägt vor allem Grobstaub bei, der wesentlich weniger weit verfrachtet wird als Feinstaub, der hauptsächlich mit der Konzentrationsmessung erfasst wird. Daher können im Nahbereich von Anlagen unter Umständen durchaus hohe Staubdepositionswerte auftreten, obwohl die Staubkonzentrationswerte relativ niedrig sind.

Gemäß der Definition der WHO ist die Gesundheit des Menschen nicht nur als Freisein von Krankheit zu sehen, sondern sein gesamtes Wohlbefinden in seinem Umfeld. Die WHO unterstreicht die das Wohlbefinden störende Einwirkung des Staubniederschlags. Sowohl Staubkonzentration als auch Staubdeposition sind in ihrer Wirkung auf die menschliche Gesundheit zu beurteilen.

Bezüglich Pb im Staubniederschlag rät die WHO zur ständigen Überwachung. Wirkungsstudien deuten darauf hin, dass ab einer Depositionsrate von mehr als 0,25 mg Blei pro m² und Tag der Bleigehalt des Blutes erhöht ist. Die Einhaltung des Grenzwerts im IG-L von 0,1 mg/m² und Tag, welcher der Schweizer Luftreinhalteverordnung entspricht, stellt sicher, dass über diesen Belastungspfad keine Gesundheitsgefährdung des Menschen auftreten kann.

Zu § 19:

Die Messung von Staubniederschlag und Schwermetallen im Staubniederschlag erfolgt an den Industriestandorten Arnoldstein, Linz, Donawitz und Brixlegg, da dies die einzigen Gebiete in Österreich sind, an denen die Grenzwerte für Pb und Cd im Staubniederschlag überschritten werden.

Zu 3. Abschnitt:

Die „Hintergrund“-Konzentration von Luftschadstoffen gibt Auskunft über die großflächig repräsentative, von nahegelegenen Emissionen nicht beeinflusste Belastung der Luft durch Schadstoffe sowie die Schadstoffvorbelastung ankommender Luftmassen.

Zu § 22:

Die Hintergrundmessstellen des Umweltbundesamtes werden im IG-L zum Teil namentlich genannt. Die Festlegung der Hintergrundmessstellen des Umweltbundesamtes erfolgt in § 22 Abs. 1. Tabelle 3 gibt die Minimalanforderungen des Messprogramms an.

Aufgrund der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinie und der 4. Tochterrichtlinie werden die Prioritäten im Hintergrundmessnetz im Vergleich zur früheren Fassung dieser Verordnung verändert:

- Die Messung im „alpinen Seitental des Inntals“, die Messung der nassen Deposition einschließlich ihrer Inhaltsstoffe, die Messung von partikulären S- und N-Verbindungen und die Messung von PAHs werden aufgegeben.
- Die Messung von Schwermetallen in PM₁₀ wird auf die Messstelle Illmitz beschränkt.
- Die Messung von PM_{2,5} wird ausgeweitet.
- Die Messung der Inhaltsstoffe von PM_{2,5}, von gasförmigem Hg und der Hg-Deposition wird von der 4. Tochterrichtlinie verlangt.

Zu 4. Abschnitt:

Trendmessstellen sollen folgende Kriterien erfüllen:

- repräsentative Standorte

- ununterbrochene Messung über Jahrzehnte
- gleichbleibende Qualität der Messdaten
- Datenarchivierung in einer Art, dass Abfragen und Auswertungen über den Gesamtzeitraum der Messung möglich sind.

Die Auswahl repräsentativer Standorte hat den Kriterien zur regionalen Verteilung der Messstellen gemäß § 5 zu folgen. Darüber hinaus ist im großstädtischen Bereich (Ballungsräume mit mehr als 250 000 EW) auf die Vorgaben der relevanten EG-Richtlinien Bedacht zu nehmen. Trendmessungen sollen in Ballungsräumen an folgenden Standorttypen erfolgen:

- städtischer Hintergrund/Wohngebiet, d.h. Wohngebiet mit gleichförmiger Emissionsstruktur ohne Beeinflussung durch starke Punkt- oder Linienquellen
- verkehrsnah Standorte
- industrienah Standorte
- Standorte am Stadtrand zur Beurteilung des „Schadstoffimports“ in das Stadtgebiet.

Zu § 29 Tabelle 4:

Im Vergleich zur früheren Fassung dieser Verordnung wird die Zahl der NO/NO₂-Messstellen zum Schutz der Vegetation in der Steiermark und Tirol um je eine reduziert. Bei SO₂ erfolgt eine Reduktion der Messstellen in Kärnten. Die Hintergrundmessstellen stellen einen Teil der Messstellen zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation dar.

Zu § 30:

Die Messung von Distickstoffmonoxid (N₂O) entfällt, da es dafür keine geeignete Hintergrundmessstelle in Österreich gibt (die Untersuchung der N₂O-Emissionen mittels Modellierung würde Messungen auf einem Turm im Flachland erfordern).

Zu § 33:

Es werden Textanpassungen vorgenommen, da Schwebstaub (TSP) seit Ende 2004 nicht mehr gemessen wird und Standortfaktoren für die PM₁₀-Messung seit 2010 nicht mehr zur Anwendung kommen.

Zu § 35 Abs. 2:

Zur Erfüllung aller nationalen und internationalen Berichtspflichten durch das Umweltbundesamt ist eine zeitgerechte Übermittlung der einschlägigen Daten unerlässlich. Der Zeitrahmen hierfür wird durch die Erstellung des österreichweiten Jahresberichts auf 31. August des Folgejahres festgesetzt; der bisher festgelegte Termin 30. Juli konnte nicht eingehalten werden, da die Daten der Bundesländer nicht mit entsprechender Vorlaufzeit verfügbar gemacht werden konnten. Um eine zeitgerechte Fertigstellung des Berichtes sicher zu stellen, sind die endgültig kontrollierten Daten durch die Bundesländer bis spätestens Ende April zu übermitteln.

Zu § 36:

Die Verweise zu den EG-Richtlinien werden angepasst.

Zu Anlage 1 Abschnitt A:

Diese enthält eine Zusammenstellung der für die Luftgütemessung vorgesehenen Referenzverfahren, wie sie in der Luftqualitätsrichtlinie und der 4. Tochterrichtlinie genannt werden.

Zu Anlage 1 Abschnitt B bis E:

Es werden Ergänzungen entsprechend den Bestimmungen der Luftqualitätsrichtlinie vorgenommen.

Zu Anlage 2:

Anlage 2 enthält eine Zusammenstellung der groß- und kleinräumigen Standortkriterien von Messstellen entsprechend Anlage V der Luftqualitätsrichtlinie.

Die Luftqualitätsrichtlinie legt fest, dass die Beurteilung der Luftqualität in allen Gebieten zu erfolgen hat. Ausgenommen sind lediglich explizit genannte Standorte, an denen die Beurteilung der Belastung nicht zu erfolgen hat.

Ausgenommen davon sind:

- Orte, an denen es keine festen Wohnunterkünfte gibt und zu denen die Bevölkerung keinen Zugang hat. Dies impliziert, dass die entsprechenden Orte nicht zugänglich sind, ohne zB Absperrungen überwinden zu müssen.

- Industriegelände oder industriellen Anlagen, wenn dort alle relevanten Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten. Nicht ausgenommen sind somit etwa Standorte, die an Baustellen grenzen, da diese ja keine Industriegelände sind.

- die Fahrbahnen von Straßen und - sofern Fußgänger für gewöhnlich dorthin keinen Zugang haben - Mittelstreifen von Straßen.

Messstellen können aber unmittelbar am Straßenrand situiert sein; die Vorgabe, dass ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand einzuhalten ist, findet sich in der aktuellen Luftqualitätsrichtlinie in dieser Form nicht mehr. Im Ausnahmefall kann eine Messstelle aus Praktikabilitätsgründen aber auch in einem nicht zugänglichen Standort situiert sein (zB wenn eine Absperrung zum Schutz der Messeinrichtungen notwendig ist), wenn die Messergebnisse repräsentativ für Standorte sind, zu denen die Bevölkerung Zugang hat.

Schwerpunkte der Messung sollten die Gebiete mit der höchsten Belastung sein (Immissionsschwerpunkte), sowie Gebiete, die für die Exposition der Bevölkerung im Allgemeinen repräsentativ sind. Hier sollte regelmäßig evaluiert werden, ob tatsächlich die Immissionsschwerpunkte erfasst werden. Messungen sollten zudem dort stattfinden, wo die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen im Verhältnis zur Mittelungszeit der betreffenden Grenzwerte signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird. Bei NO₂ sind die entsprechenden Mittelungszeiten 30 Minuten sowie ein Jahr, für PM₁₀ ein Tag sowie ein Jahr.

Der Terminus „indirekt ausgesetzt“ nimmt darauf Bezug, dass die entsprechende Messung zumindest repräsentativ für Situationen sein sollte, an denen es zur Exposition der Bevölkerung kommen kann.

Zu Anlage 3:

Die Auswahl von Trendmessstellen wird im Vergleich zur ursprünglichen Fassung erweitert, damit (bei langfristig tendenziell schrumpfenden Messnetzen) die Beurteilung der Luftqualität an repräsentativen Standorten gewährleistet bleibt.

Ergänzt werden die Messstellen Obervellach (repräsentativ für ländliches Gebiet in den Tälern südlich des Alpenhauptkamms), Stixneusiedl (ländliches Gebiet, Wiener Becken), Tulln (Kleinstadt, Tullnerfeld), Braunau (Kleinstadt, Oberösterreichisches Alpenvorland), Enns A1 (Autobahn, Oberösterreichisches Alpenvorland), Linz Stadtpark (städtischer Hintergrund, Linz), Linz Römerberg (innerstädtisch verkehrsnah, Linz), Hallein A10 (Autobahn, Salzachtal), Leoben Zentrum (Kleinstadt, Mur-Mürz-Tal), Köflach (Kleinstadt, Südöstliches Alpenvorland), Liezen (Kleinstadt, Ennstal), Kufstein Praxmarerstraße (Kleinstadt, Inntal), Lienz (verkehrsnah, Kleinstadt in Tälern südlich des Alpenhauptkamms), Feldkirch Bärenkreuzung (verkehrsnah, Kleinstadt im Rheintal), Lustenau Wiesenrain (Hintergrund, Kleinstadt im Rheintal), Wien Kendlerstraße (Hintergrund im Westen von Wien), Wien Taborstraße (verkehrsnah, innerstädtische Straßenschlucht in Wien).

Die Messstelle Klagenfurt Koschatstraße wurde kleinräumig (nach Parallelmessungen) in die Sterneckstraße verlegt.

Die in den letzten Jahren verlegte Messstelle Steyregg Weih wird aus Tabelle 3 entfernt. Zederhaus (relevant für PM₁₀ und B(a)P) wird aus Tabelle 3 entfernt, da die PAH-Messung in § 6 festgelegt ist. Arnfels wird aus Tabelle 3 entfernt, da das Problem des Transports von hoch SO₂-belasteten Luftmassen aus Slowenien kaum mehr besteht.